

# Beseitigung der Unabhängigkeit der Gerichte

Sowjetzonen-Justizminister Max Fechner erklärte sinngemäß in einer Rede vor Mitgliedern des Obersten Gerichtes und der Generalstaatsanwaltschaft der Sowjetzone im Mai 1951 zur Definition des Verbrechensbegriffes: „Ohne das Element der gesellschaftlichen Gefährlichkeit für die werktätigen Massen ist kein Verbrechen vorhanden; wenn das Element der gesellschaftlichen Gefährlichkeit für die werktätigen Massen wegen der veränderten gesellschaftlich-politischen Lage entfällt, dann ist kein Verbrechen vorhanden, auch wenn die Handlung formal rechtswidrig und strafbar wäre.“ Was „gesellschaftsgefährdend“ heißt, hatte Fechner den Mitgliedern des Obersten Gerichtes und den Generalstaatsanwälten zuvor erläutert: Alles das, was der materialistischen, klassenmäßigen, parteilich sowie schöpferisch und aktiv mit den aktuellen Funktionen „unseres Volksstaates“ verbundenen marxistischen Ideologie widerspricht. Daran sei festzustellen, was Verbrechen ist oder nicht. „Das in die Definition des Verbrechens eingeführte materialistische Element ermöglicht erst eine richtige Interpretation der Vorschriften des Strafrechts“, die „nicht dem freien Ermessen der Justizorgane unterliegt“, da die gesellschaftliche Gefährlichkeit eine objektive und erkennbare Kategorie sei.

Der ehemalige Leiter des Justizausbildungswesens der Sowjetzone, Hans-Joachim Schoeps, bestätigt in einer Zeugenaussage, daß mit der Fechnerschen Rede, die aus sowjetischen Lehrbüchern abgeschrieben sei, „die Geburt einer neuen Strafrechtslehre offiziell angekündigt werden sollte“.

Die Ausführungen Fechners, interpretiert Schoeps, bedeuten nicht weniger als die Einführung eines neuen Tatbestandsmerkmals in den allgemeinen Tatbestand jeder strafbaren Handlung. Der Richter der Ostzone wird nicht allein zu prüfen haben, ob eine mit Strafe bedrohte Handlung rechtswidrig und schuldhaft begangen worden ist, sondern auch, ob durch ihre Begehung die Gesellschaft — d. h. die im Aufbau begriffene sozialistische, sprich kommunistische Gesellschaft — gefährdet worden ist. Bei festgestellter Gesellschaftsgefährdung „kommt es auf die Frage der Rechtswidrigkeit und der persönlichen Schuld des einzelnen Täters nicht mehr so entscheidend an“, fügt Schoeps hinzu.

Schoeps sieht in den Fechnerschen Ausführungen für den Richter eine praktische Anweisung, nämlich: jede „gesellschaftsgefährdende Handlung“ stellt ein Verbrechen dar, auch wenn sie formal rechtmäßig und straflos ist. Daß in den Ausführungen eine solche Anweisung tatsächlich enthalten ist, beweist der unmißverständliche Hinweis an die Staatsanwälte: „Der Staatsanwalt darf nicht willkürlich bestimmen, was eine geringe gesellschaftliche Gefährlichkeit ist. Es wird von dem Grad seines gesellschaftlich-politischen Bewußtseins abhängen, ob er in der Lage sein wird, zutreffend die Ungefährlichkeit oder die geringe gesellschaftliche Gefährlichkeit einer Handlung zu erkennen...“

**Weisungsgebundene Richter bei Haftentscheidungen und . . .** Anweisungen an Richter, deren Unabhängigkeit und Überparteilichkeit damit beseitigt wird, sind aber nicht nur in der Rede Fechners vom Mai 1951 enthalten. Die Rundverfügung Nr. 98/50 vom 16. Juli 1950 des sächsischen Justizministeriums stellt bereits Haftentscheidungen in Wirtschaftsstrafsachen nicht in das alleinige Ermessen des Vernehmungsrichters. „Nicht entscheidend“ für die Verhängung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft könne es sein, „ob die

strafbare Handlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen wird. Im Vordergrund muß vielmehr das Bestreben stehen, dafür zu sorgen, daß kein Wirtschaftsverbrecher sich der Aburteilung durch die Flucht zu entziehen Gelegenheit findet“. Fluchtgefahr und damit gegebene Voraussetzungen für eine Haft seien infolge der „Teilung Deutschlands und insbesondere Berlins“ deshalb „viel eher zu bejahen, als dies in einem ungeteilten Deutschland zu sein brauchte“.

In Brandenburg stellte der Justizminister in seiner Rundverfügung Nr. 355/VI (1947) ebenfalls eine Haftentlassung von „Wirtschaftsverbrechern“ nicht in das Ermessen eines Richters, sondern dekretierte: „Haftentlassungen von Wirtschaftsverbrechern sind grundsätzlich unzulässig, gleichgültig, ob es sich um Untersuchungsgefangene oder Strafgefangene handelt“ (siehe Seite 45).

In Sachsen lag vor der Rundverfügung Nr. 98/50 bereits die Rundverfügung Nr. 726 des Justizministeriums vom 12. 8. 48 vor, in welcher Justizminister Dieckmann die Anordnung des sowjetischen Oberstleutnant Lyssajak allen Justizbehörden

bekanntgab, nach der „Haftentlassungen wegen Haftunfähigkeit von Häftlingen, welche nach Befehl 201, wegen Sabotage . . . oder Wirtschaftsstrafsachen . . . einsitzen, ausnahmslos verboten“ waren (siehe Seite 45). Die zwei Jahre später erlassene Rundverfügung Nr. 98/50 erinnert also nur noch einmal an die Rundverfügung Nr. 726 und weist an Hand von Einzelbeispielen die Richter und Staatsanwälte auf fehlerhafte Entscheidungen bei Haftentlassungen in Wirtschaftsstrafsachen hin. Welche Auswirkungen es für einen Richter hat, wenn er eine nicht weisungsgebundene, unabhängige Entscheidung trifft, zeigen die in der Rundverfügung Nr. 98/50 angeführten Beispiele: „So sah sich das Ministerium gezwungen“, schüchtert Dieckmann die Richter ein, „einen Amtsrichter in Leipzig wegen schwerer Dienstpflichtverletzung fristlos zu entlassen. Er hatte den Haftbefehl gegen einen Wirtschaftsverbrecher kurz vor der Hauptverhandlung aufgehoben, obwohl er aus den Umständen erkennen mußte, daß sogar ein Verbrechen nach Befehl 160 der SMA in Betracht kam. Der Angeklagte entzog sich der Aburteilung durch die Flucht.“

Auch erinnert Dieckmann in der Rundverfügung Nr. 98/50 daran, daß die Vernehmungsrichter bei ihrem Entscheid über Haftentlassung an die Stellungnahme der Landeskommisionen und der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle gebunden sind: „Ein inzwischen entlassener Amtsrichter in Reichenbach i. V. setzte einen Wirtschaftsverbrecher wieder auf freien Fuß und hob die Beschlagnahme seiner Bankkonten auf, obwohl die vorläufige Festnahme und die Beschlagnahme durch die Landeskommision für Staatliche Kontrolle veranlaßt waren, und ohne daß er sich vor seiner Entschließung mit der Landeskommision für Staatliche Kontrolle in Verbindung gesetzt hatte.“

Denn bereits seit zwei Jahren liegen den Justizbehörden der Länder Richtlinien über die Aufgaben der Kontrollkommissionen vor, welche die damalige Deutsche Wirtschaftskommission am 8. September 1948 erlassen hatte. In diesen Richtlinien, welche die damalige Deutsche Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands den Justizministern der Länder am 22. September 1948 zugeleitet hatte, und die z. B. in Brandenburg mit der Rundverfügung Nr. 354/VI (1948) vom 14. Oktober 1948 den Justizbehörden des Landes

**Bei Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung hat jeder in voller Gleichheit Anspruch auf angemessenes und öffentliches Gehör vor unabhängigen und unparteilichen Gerichten.**

*UN-Erklärung der Menschenrechte  
Artikel 10*